

Vorlage Nr.: 0145/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

Änderung der Hauptsatzung

Anlagen:

Entwurf 1. Änderung Hauptsatzung
Synopsis Änderung Hauptsatzung
Hauptsatzung 2011
Muster Hauptsatzung vom NST

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Wirkung zum 01.11.2021 wurde das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geändert. Geändert wurde unter anderem der § 11, Verkündung von Rechtsvorschriften.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erfolgt die Verkündung nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder
3. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune,

soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Es darf daher nur eine der o.g. Alternativen durch die Hauptsatzung bestimmt werden. Die aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Soltau regelt in § 8, dass Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Soltau im Internet erfolgen. Es erfolgt ein Hinweis in der Böhme-Zeitung. Diese Regelung entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen, weshalb die Hauptsatzung geändert werden muss.

Die Gesetzesänderung wurde am 13.10.2021 beschlossen. Die Verwaltung prüft die Anforderungen und Möglichkeiten für die Bereitstellung eines elektronischen amtlichen Verkündungsblattes. Bis dieses zur Verfügung steht, können zur Rechtssicherheit die Verkündungen nur in der Böhme-Zeitung erfolgen.

Desweiteren ist eine Ergänzung des § 6 der Hauptsatzung erforderlich. § 6 bezeichnet die Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bestimmt der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen oder Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern kann in der Hauptsatzung ein abweichendes Verfahren geregelt werden (§ 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Damit soll der Gefahr der Verletzung des Wahlgeheimnisses vorgebeugt werden, die bestehen kann, wenn sich weniger als 50 Wahlberechtigte an einer Wahl beteiligen.

Folgende Ortschaften liegen unterhalb der Einwohnergrenze: Leitzingen (62 Einwohnerinnen und Einwohner (Einwohner) Stand 15.11.2021, 43 Wahlberechtigte Kommunalwahl 2021, 32 Wählerinnen und Wähler(Wähler), Marbostel (94 Einwohner, 77 Wahlberechtigt, 60 Wähler), Mittelstendorf (124 Einwohner, 100 Wahlberechtigte, 70 Wähler), Moide (31 Einwohner, 22 Wahlberechtigt, 20 Wähler), Wiedingen (133 Einwohner, 104 Wahlberechtigte, 66 Wähler).

Die Hauptsatzung soll dahingehend ergänzt werden, dass für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern bestimmt wird, dass die Fraktion vorschlagsberechtigt ist, deren Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt worden sind und die in dem Wahlbezirk, dem die Ortschaft zugeordnet wird, bei der Wahl der Ratsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Über die Zuordnung der Ortschaften zu Wahlbezirken entscheidet der Verwaltungsausschuss.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Durch die Verkündungen der Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes und öffentlichen Bekanntmachungen in der Böhme-Zeitung entstehen höhere Kosten als durch die bisherige Veröffentlichung eines Hinweises in der Zeitung.

3. Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Soltau vom 08.12.2011 wird in der der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.